

II-1654 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

## A n t r a g

Präs.: 1984-06-28No. 105/A

der Abgeordneten Dr. GRAFF  
und Kollegen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung  
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem die Exekutionsordnung vom  
27. Mai 1896, RGBl.Nr.79, zuletzt geändert durch das  
Bundesgesetz BGBl.Nr.135/1983, geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

## Änderung der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl.Nr.79, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.135/1983, wird  
geändert wie folgt:

Der § 78 hat zu lauten:

"§ 78. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes angeordnet ist,  
haben auch im Exekutionsverfahren die allgemeinen Bestimmungen  
der Zivilprozeßordnung über die Parteien, das Verfahren und

die mündliche Verhandlung, über den Beweis, die Beweisaufnahme und über die einzelnen Beweismittel, über richterliche Beschlüsse und über das Rechtsmittel des Rekurses - ausgenommen den Ausschluß des Rechtsmittels des Rekurses gegen Beschlüsse erster Instanz, weil der Streitgegenstand in Geld oder Geldeswert den Betrag von 15.000 S nicht übersteigt - zur Anwendung zu kommen."

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.

- 3 -

B e g r ü n d u n g :

Die sinngemäße Anwendung der Zivilprozeßordnung durch § 78 EO macht seit der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl.Nr.135/1983, in der Praxis Schwierigkeiten in Ansehung der Frage der Anfechtungsmöglichkeit von in erster Instanz ergangenen Beschlüssen. Die diesbezügliche divergierende Rechtsprechung und die von den Rechtsuchenden gewählten Auswege in das Amtshaftungsverfahren gebieten eine rasche Klarstellung dahin, daß das System der subsidiären, ergänzenden Anwendung der Zivilprozeßordnung auf das Exekutionsverfahren durch die Zivilverfahrensnovelle nur durch **a u s d r ü c k l i c h e** Regelung in eine neue Richtung gebracht werden sollte.

Die gebotene Klarheit für den Rechtsmittelwerber läßt es nicht zu, erst im Wege der Auslegung - anstelle klarer Gesetzesanweisung - zu erkennen, ob in sinngemäßer Anwendung der Zivilprozeßordnung auch im Rahmen des Exekutionsverfahrens die Rekursbeschränkungen gegen Beschlüsse erster Instanz, denen ein 15.000 S nicht übersteigender Streitgegenstand zugrundeliegt, zu gelten haben. Der Initiativantrag stellt diese von der Praxis geforderte Klarstellung her.

Da die im Initiativantrag enthaltene Regelung nur der Klarstellung dient und bereits in einigen Gerichtssprengeln Praxis ist, kann von einem besonderen Wirksamkeitsbeginn und von Übergangsbestimmungen abgesehen werden.